

Steuerberaterin | Birgit Fieber | Gänsbühl 6 | 71083 Herrenberg

Firma  
EN Storage GmbH  
Zu Hd. der Geschäftsleitung  
Kalkofenstr. 51  
71083 Herrenberg

Gänsbühl 6  
71083 Herrenberg  
Tel. 07032/9101960  
Fax 07032/9101961  
[info@steuerberatung-fieber.de](mailto:info@steuerberatung-fieber.de)

06. Juni 2014

## **Steuerliche Kurzinformation für Privatinvestoren der EN Storage GmbH**

Sehr geehrter Herr Novalic, sehr geehrter Herr Beier,

nachfolgend möchte ich zum Kauf- und Überlassungsvertrag und der hieraus resultierenden steuerlichen Behandlung mit Bezug auf die vom Finanzamt Böblingen erteilte verbindliche Auskunft wie folgt Stellung nehmen:

### **A. Sachverhalt**

Ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger erwirbt im privaten Bereich Storage-Systeme von der EN Storage GmbH (nachfolgend EN Storage genannt). Diese werden in Rechenzentren eingesetzt, in die bestehende Serverumgebung eingebaut und mit dem Netzwerk verbunden, so dass ein Online-Zugriff auf das Storage-System und den so geschaffenen Speicherplatz für den Kunden von EN Storage ermöglicht wird.

Die EN Storage übernimmt vertraglich die gesamte Verwaltung, den Abschluss des Nutzungsvertrags mit den Kunden und garantiert dem Eigentümer der Storage-Systeme für die Vertragslaufzeit von maximal 30 Monaten Erträge in bestimmter Höhe. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit kauft EN Storage zu einem bei Vertragsabschluss bereits festgelegten Preis die Storage-Systeme zurück.

### **B. Einkommensteuer**

#### **B.1. Steuerliche Zuordnung der Storage-Systeme**

Die Storage-Systeme sind mit Großrechnern vergleichbar. Nach der amtlichen AfA-Tabelle beträgt deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 7 Jahre. Da die Vertragslaufzeit maximal 30 Monate und somit weniger als 40 % der betriebsgewöhnlichen

Nutzungsdauer beträgt, sind die Storagesysteme analog des Leasing-Erlasses (BMF-Schreiben vom 19.04.1971 – BStBl I 1971, S. 264) der EN Storage GmbH als wirtschaftlichem Eigentümer zuzurechnen, der Käufer ist rechtlicher Eigentümer.

## **B.2. Qualifizierung der Einkünfte der Privatperson als Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Es liegt eine Kapitalüberlassung durch den Käufer vor, die zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG führen. Danach gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt worden ist. Die Voraussetzungen sind bei dem genannten Sachverhalt unter Berücksichtigung der steuerlichen Zuordnung der Storagesysteme erfüllt.

## **B.3. Ansatz in der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung**

Die steuerpflichtigen Erträge werden dem Käufer von der EN Storage GmbH pro Kalenderjahr mitgeteilt und sind vom Käufer selbst in der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung in der Zeile „Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben“ einzutragen.

## **C. Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen gem. § 32 d Abs. 1 EStG einem gesonderten Steuertarif (analog der Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 % der steuerpflichtigen Erträge zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Da es sich bei der EN Storage GmbH weder um ein Kreditinstitut noch um ein Finanzdienstleistungsinstitut handelt, hat die EN Storage die Steuer nicht einzubehalten. Die Besteuerung erfolgt mit der Einkommensteuerveranlagung des Käufers. Die Einreichung einer NV-Bescheinigung oder die Erteilung eines Freistellungsauftrags sind daher nicht notwendig.

Beste Grüße



Birgit Fieber  
Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirtin (FH)